



BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 116/02

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS - BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 398 57 227

wird der Beschluss vom 31. März 2004 wie folgt berichtigt:

1. Im Rubrum wird der Beschwerdeführer fälschlich als Widersprechender statt als Markeninhaber und die Beschwerdegegnerin als Markeninhaberin statt als Widersprechende bezeichnet. Das Rubrum lautet daher richtig:

In der Beschwerdesache

...

Markeninhaber und Beschwerdeführer,

Widersprechende und Beschwerdegegnerin,

2. Der Tenor muss dementsprechend richtig lauten:
„Auf die Beschwerde des Markeninhabers wird der Beschluss aufgehoben.“

München, den 9. Juli 2004
Bundespatentgericht, 28. Senat

Stoppel

Paetzold

Richterin Schwarz-Angele
hat Urlaub und kann daher
nicht selbst unterschreiben.
Stoppel

Bb